

KKR - SonderNews - Bitcoins und die Steuer

I. Allgemeines zu Bitcoins

Was sind Bitcoins

Bitcoins sind eine virtuelle Währung, die vereinfacht als dezentrale virtuelle Währung, verschlüsselt mit einem kryptographischen Schlüssel, definiert werden kann. Elektronische Zahlungsmittel stammen aus Internetspielen und waren bislang ein Zahlungsmittel für diese geschlossenen interessierten Kreise im WorldWideWeb. Besonders durch den Bitcoin setzt sich die bisherige Modeerscheinung als Zahlungsmittel durch und wenn, dann akzeptieren zur Zeit Unternehmen wie Online-Shops oder Gastronomiebetriebe mittels spezialisierter Apps die Zahlung ihrer Dienstleistungen oder Waren in Bitcoins.

Die Bitcoins gibt es seit 2009. Das Konzept von Bitcoins geht zurück auf das Jahr 2008 und ein Whitepaper von Satoshi Nakamoto, das in einer Mailingliste über Kryptographie gepostet wurde. Bei Satoshi Nakamoto soll es sich wohl um das Pseudonym einer Person oder Personengruppe handeln.

Die Geldeinheiten, Bitcoins, werden dezentral in einem Computernetzwerk geschöpft (erstellt) und verwaltet. Dieses Netzwerk wird gebildet von den Teilnehmern, die einen sogenannten Bitcoin-Client ausführen und sich über das Internet miteinander verbunden haben. So können die Teilnehmer die Bitcoins beliebig oft elektronisch "überweisen". Der Besitz der Bitcoins wird durch kryptographische Schlüssel nachgewiesen. Zudem wird jede Transaktion mit einer digitalen Signatur versehen und in einer öffentlichen - vom gesamten Netzwerk betriebenen - Datenbank aufgezeichnet. Nach erfolgter Registrierung kann jeder Registrierte auf Handelsplattformen Bitcoins kaufen bzw. verkaufen. Der Wechselkurs zu etablierten Währungen wie Euro oder Dollar bestimmt sich durch Angebot und Nachfrage.

Gemäß des Netzprotokolls von Satoshi Nakamoto können nicht mehr als 21.000.000 Bitcoins erschaffen werden. Es handelt sich somit um eine absolute Obergrenze für die Anzahl der Bitcoins. Die Bitcoins werden durch das soge-

nannte Mining geschöpft (erstellt). Mittels aufwendiger kryptographischer Rechenoperationen von extrem leistungsfähigen Computern wird ein Bitcoin mithilfe seines vorgenannten Schlüssels geschaffen.

Die geschaffenen Bitcoins werden dann an entsprechend originären Börsen gehandelt. Der Eigentümer von Bitcoins verwahrt sein virtuelles Geld in einem sogenannten Geldbeutel = Wallet (1 Geldbeutel = 1 Wallet).

II. Einordnung als Zahlungsmittel

Bitcoins als Geld

Bitcoins sind nicht im klassischen Geldbegriff einzuordnen, da es keine gesetzliche Verpflichtung gibt, Bitcoins wie Banknoten oder Münzen entgegen zu nehmen. Dadurch sind Bitcoins als Zahlungsmittel nur der Vertragsfreiheit der Vertragspartner vorbehalten. Im normalen Geschäftsleben sind die Zahlungsmittel, z. B. der Euro, klar definiert und ein Verkäufer muss die Banknoten und Münzen entgegen nehmen.

Bitcoins als Buchgeld

Auch als Buchgeld sind Bitcoins nicht anzusehen. Den Bitcoins fehlt es an einer Forderung gegenüber Kreditinstituten. Zudem sind die allgemeinen Zahlungswege (Scheck, Überweisung, Lastschrift, Barzahlung etc.) mit Bitcoins nicht auszuführen.

Bitcoins als elektronisches Geld

Gemäß europarechtlicher Vorgaben und der nationalen Rechte sind Bitcoins auch kein elektronisches Geld, da Bitcoins nicht angenommen werden müssen wie z. B. der Euro. Wie bei der Definition Geld ist hier zu berücksichtigen, dass Zahlungen mit Bitcoins der Vertragsfreiheit der Vertragspartner unterliegen. Des Weiteren ist definiert, dass jeder, der über das entsprechende Knowhow und die hohen technischen Voraussetzungen verfügt, im Wege des Minings eigene Bitcoins produzieren kann. Da der Handel damit über nicht staatlich regulierte Handelsplattformen erfolgt, ist der Bitcoin nicht als elektronisches Geld anzusehen.

Bitcoins als immaterielles Wirtschaftsgut

Der Bitcoin wird als immaterielles Wirtschaftsgut angesehen, da er über Handelsplattformen gehandelt wird und sich dort Kurswerte für den Bitcoin bilden. So hat der Bitcoin zum Bilanzstichtag einen durch den Kurswert auf den Handelsplattformen abgebildeten Vermögenswert.

III. Bitcoins und die Steuer

1) Bitcoins in privater Hand

Werden Bitcoins durch die private Hand angeschafft, d. h. man kauft auf Handelsplattformen entsprechende Bitcoins, entstehen sogenannte Anschaffungskosten, die sich aus dem gezahlten Kaufpreis in Euro zuzüglich Anschaffungsnebenkosten ableiten.

Werden die Bitcoins innerhalb eines Jahres nach Anschaffung wieder veräußert, erzielt der Privatmann einen Veräußerungserlös abzüglich diverser Verkaufsgebühren. Dieser Wert wird um die o.g. Anschaffungskosten reduziert und es ergibt sich ein Veräußerungsgewinn oder -verlust. Dieser Gewinn bzw. Verlust muss gem. § 23 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 7 EStG steuerlich erklärt werden.

Bei Veräußerung innerhalb eines Jahres ist darauf zu achten, dass eine Freigrenze von 600 € im Kalenderjahr gem. § 23 Abs. 3 Satz 5 EStG greift. Übersteigt der Gewinn aus der Veräußerung von Bitcoins diesen Betrag, ist die volle Summe der Einkommensteuer zu unterwerfen.

Liegt die Anschaffung der Bitcoins jedoch länger als ein Jahr zurück, ist gem. Definition des § 23 EStG keine Versteuerung von Gewinnen, aber auch nicht von Verlusten, vorzunehmen.

Die Verbrauchsfolge der Bitcoins wird gem. Fifo-Verfahren (first in first out) definiert.

Sollten Bitcoins selbst geschaffen werden (Mining), sind die anteiligen Anschaffungskosten durch die Kosten für die notwendige Hard- und Software, Internetkosten, Stromkosten etc. begründet und zu ermitteln.

2) Bitcoins im Unternehmensvermögen

Werden Bitcoins unternehmerisch zur Erzielung

von Einkünften gem. § 15 EStG (Gewerbebetrieb) oder § 18 EStG (Freiberufler) genutzt, sind die Einnahmen und Kosten hieraus entsprechend betrieblich zu berücksichtigen.

A. Bitcoins und Ertragsteuer (ESt/KSt)

Kauf/Verkauf von Bitcoins

Der Veräußerungsgewinn/Veräußerungsverlust aus dem Kauf und Verkauf von Bitcoins ist bei Unternehmern immer steuerlich zu berücksichtigen. Auf die Haltezeit kommt es hier nicht an. Der Veräußerungsgewinn/-verlust ermittelt sich analog der Veräußerungserlösermittlung bei privaten Veräußerungen, vgl. III. 1).

Kauf/Verkauf von Waren gegen Bitcoins

Da es sich bei den Bitcoins, wie vorgenannt, um immaterielle Wirtschaftsgüter handelt, wird der Kauf bzw. der Verkauf von Wirtschaftsgütern wie ein Tausch behandelt. Bei einem Tausch bestimmt sich der Wert des Erlöses nach dem gemeinen Wert des hingegebenen Wirtschaftsgut § 6 Abs. 6. Entsprechend sind die Aufwendungen/Erlöse steuerlich zu berücksichtigen.

B. Bitcoins und Umsatzsteuer

Der Handel mit Bitcoins ist, da diese als immaterielle Wirtschaftsgüter angesehen werden, ein Tausch und daher muss zum wirksamen Vorsteuerabzug auch eine entsprechende Rechnung mit allen Grundsätzen des Umsatzsteuerrechts vorliegen.

Einbuchung von Bitcoins in Ihr Wallet:

1. Kauf der Bitcoins

Werden Bitcoins auf den Handelsplattformen erworben, erfolgt der Kauf gegen Geld. Es ist fraglich, ob hierbei Rechnungen erstellt werden können, die den Vorschriften des Umsatzsteuerrechts entsprechen. So ist es nicht wahrscheinlich, dass aus dem Kauf des immateriellen Wirtschaftsguts Bitcoin tatsächlich Vorsteuerbeträge gezogen werden können.

2. Verkauf von Waren gegen Bitcoins

In der Regel werden in solchen Fällen Waren an private Abnehmer veräußert. Da es sich dabei um einen Tausch handelt, bestimmt der Wert der Gegenleistung (die Bitcoins) die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage, auf die Umsatzsteuer abgeführt werden muss (§ 10 Abs. 2 S 2 UStG). Da die Bitcoins aus privater Hand stam-

men, können diese auch nicht mit Vorsteuer behaftet sein.

Bezüglich des Warenverkaufs an Unternehmer wird auf die folgenden Ausführungen zum Verkauf der Bitcoins verwiesen.

Reduzierung von Bitcoins in Ihrem Wallet:

1. Kauf von Waren gegen Bitcoins

Sollten Waren von einem Unternehmer gegen Bitcoins gekauft werden, ist es fraglich, inwieweit der Verkäufer eine Rechnung im umsatzsteuerlichen Sinn ausstellen kann. Ob Sie den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen können, muss im Einzelfall geprüft werden.

2. Verkauf der Bitcoins

Werden die ehemals angekauften bzw. verdienten Bitcoins auf den entsprechenden Handelsplattformen gegen eine reale Geldwährung verkauft, handelt es sich hierbei um eine Lieferung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG mit der Folge der vollen Steuerbarkeit. Erhalten Sie beispielsweise 119 € für Ihre Bitcoins, müssen 19 € Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden.

IV. Risiken und Kritiken an Bitcoins

Wie auch bei Geld besteht für Bitcoins ein Verlustrisiko. Natürlich können Bitcoins verloren gehen, in dem man einfach einen technischen Datenverlust hat. Ebenso sind Viren und Malware sowie Onlinediebstähle durch Hacker ein Verlustrisiko der Onlinewährung. So meldete am 25.02.2014 der Nachrichtendienst AFP, dass eine Bande von Internet-Kriminellen ca. 700.000 Computer mit einem Schadprogramm infiziert und virtuelle Währungen im Gegenwert von mindestens 220.000 \$ geraubt haben soll.

Gleichzeitig mit dem Bekanntwerden des Diebstahls wurde auch veröffentlicht, dass die Webseite von MtGox, einer der ältesten und wichtigsten Handelsplattformen für Bitcoins, aus dem www verschwunden ist. Die Kunden von MtGox kommen zur Zeit nicht mehr an ihre virtuellen Guthaben heran.

Aufgrund der relativen Anonymität im Bitcoin-system geht die Politik davon aus, dass Bitcoins auch stark für Steuerhinterziehungen genutzt werden. Dementsprechend besteht ein großes Risiko, dass die Politik den Handel mit Bitcoins einfach verbieten wird. So sind im Frühjahr 2013 die US-Behörden sehr aggressiv gegen Handelsplattformen vorgegangen. Im Mai 2013 wurden z. B. 2 Konten der Onlinebörse MtGox beschlagnahmt. Die deutschen Behörden bleiben diesbezüglich noch relativ gelassen.

Ein weiterer Kritikpunkt an den Bitcoins ist der Vorwurf des sogenannten Schneeballsystems.

Dies wird begründet mit den sehr großen Kurs-turbulenzen z. B. in 2013. So war Anfang 2013 ein Bitcoin für 10 € zu erwerben. Im April steigerte sich der Kurs auf 200 €, um dann wieder auf 70 € abzufallen. Zum Jahresende stieg der Kurs auf 700 €. Gemäß der Kritiker weisen solche Kurssprünge auf ein typisches Schneeballsystem hin.

Die Befürworter der Bitcoins halten hier dagegen, dass aufgrund von Sättigungseffekten auf Dauer ein stabiler Bitcoinkurs zu erwarten ist.

V. Zusammenfassung

Bitcoins können für Unternehmer eine Chance bedeuten, Absatzmärkte zu erschließen, die bislang nicht erreichbar waren. Andererseits bieten Bitcoins viele Risiken, die alle noch nicht endgültig abschätzbar sind.

Zudem sind die steuerlichen Rahmenbedingungen zur Zeit nicht optimal.

Es bleibt jedoch festzuhalten, dass Bitcoins oder andere noch folgende virtuelle Zahlungsmittel eine immer größere Bedeutung im Wirtschaftsleben bekommen werden, Akzeptanz bei der Politik erhalten und dann nicht mehr wegzudenken sind.

Bilden Sie sich Ihre Meinung zu diesem Thema und kontaktieren Sie uns bei Fragen.

Herausgeber

KRÄMER KÜFFEN RECKMANN - Steuerberater, Borsigstr. 1, 51381 Leverkusen
Dipl.-Finw. Hermann-Josef Krämer, Steuerberater, hj.kraemer@kanzlei-kkr.de 2)
Dipl.-Finw. Holger Küffen, Steuerberater, h.kueffen@kanzlei-kkr.de 1) 3)
Frank Reckmann, Steuerberater, f.reckmann@kanzlei-kkr.de 1) 2) 3)

Tel. 02171/58093-0 Fax 02171/58093-111 www.kanzlei-kkr.de www.facebook.com/kanzlei-kkr

1) Fachberater für den Heilberufsbereich (IFU/ISM gGmbH)

2) Fachberater im ambulanten Gesundheitswesen (IHK)

3) Fachberater Gesundheitswesen (IBG/HS Bremerhaven)

Haftungsausschluss: Der Inhalt unserer KKR-News ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel des Steuerrechtes erfordern es, Haftung und Gewähr auszuschließen. Der Newsletter ersetzt in keinem Fall die individuelle Beratung.